

Handschrift des Privilegiums für die Abtei Werden im Bisthum
Königsberg Bd. XL. 1. (1883)

Das angebliche
Privileg des h. Liudger
für das Kloster Werden.

Von

Wilhelm Dickamp.

In dem großen Werdenener Privilegienbuche aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ¹⁾ findet sich ein Schriftstück, welches von vornherein mit der Prätension auftritt, ein im Jahre 815 von Odhilgrim und Thiadbald, zwei Schülern Liudgers, auf den besonderen Befehl des Heiligen aufgezeichneter Bericht über die Gründung und erste Einrichtung des Klosters Werden zu sein. Nachdem schon Johannes Kruyshaer oder Cincinnius in seiner *vita divi Ludgeri* die wichtigsten Angaben verarbeitet, Nicolaus Schatenjobann in der *Historia Westfalix* einen Theil abgedruckt hatte, veröffentlichte Julius Ficker im ersten Bande der *Geschichtsquellen* den vollen Wortlaut ²⁾. Er wies bereits darauf hin, daß von 815 als Abfassungszeit keine Rede sein könne, und vermuthete einen Schreibfehler D.CCC.XV. statt D.CCC.XC. Wenn nun auch eine Abfassung des Documentes um das Jahr 890 nicht außer dem Bereiche der

¹⁾ Im Staatsarchiv Düsseldorf; vgl. über ihn Dickamp, *Die Vita s. Liudgeri, Geschichtsquellen des Bisthums Münster* Bd. IV, Einl. S. XCII.

²⁾ Unter dem Titel „Erzählung über die Gründung der Abtei Werden“: doch glaube ich, mit der handschriftlichen Uebersetzung die Bezeichnung „Privileg“ beibehalten zu sollen.

Möglichkeit liegt, so ist doch jene Conjectur schon aus dem Grunde unzulässig, weil Odhilgrim und Thiadbald, von denen sicher keiner mehr im Jahre 890 lebte, die Verfasser sein wollen. Wir haben vielmehr S15, womit auch die weitere Zeitangabe *indictio VIII.* stimmt, als die dieser Form des Privilegs ursprüngliche Zahl anzusehen und mit ihr zu rechnen.

Bot nun bereits das Document in der Fassung des Privilegienbuches, die ich der Kürze halber B benennen will, große Schwierigkeiten, so wurde die Frage noch verwickelter, als sich in der früher Verdener, jetzt Berliner Handschrift *sæc. XI./XII. der vita secunda s. Liudgeri*, von mir A genannt, das Privileg gleichsam als Anhang in einer Fassung vorfand, die von der früher allein bekannten, ganz erheblich abwich. In der Ausgabe der *vita s. Liudgeri* sind S. 286—294 beide Recensionen in Spaltendruck neben einander gestellt, so daß das Verhältniß der beiden zu einander leicht überblickt werden kann. In der Einleitung S. CVIII—CXIII sind die einschlägigen Fragen, soweit es noth schien, kurz erörtert. Da aber mehrere dieser Aufstellungen zum Theil berechtigten Widerspruch erfahren haben¹⁾, so will ich hier nochmals auf das Schriftstück eingehen und das um so mehr, als J. Ficker bereits vor Jahren eine genauere Untersuchung befürwortete.

Es handelt sich darum, den ursprünglichen Text des Privilegs, Abfassungszeit und Glaubwürdigkeit desselben wie der beiden Recensionen festzustellen. Beide haben einen gemeinsamen, im einzelnen allerdings verschiedentlich überarbeiteten ersten Theil; im zweiten Theile gehen sie bis auf einen Satz auseinander; doch laufen sie in einen einheitlichen

¹⁾ Von Aloyz Schulte in einer Anzeige der Ausgabe in den Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 2, 637 f.

Schlussatz aus, während die Einleitung, die in beiden dem Texte ein urkundliches Gepräge ausdrücken will, selbständig ist.

Das Ganze dreht sich um die rechtlichen und die Besitzzustände der Abtei Werden. Das Kloster war vom h. Lindger gegründet als Familienstiftung. Solcher Klöster, in denen der Fundationsurkunde gemäß Abt oder Aebtissin aus der Familie des Stifter's genommen werden mußte, gab es gerade im alten Westfalenland mehrere; bekannt sind als solche Metelen ¹⁾, Wildeshausen ²⁾, Gejefe ³⁾. Für Werden existiert nun kein Gründungsbrief; aber jener Character ergibt sich aus den thatjächlichen Verhältnissen; auf den Heiligen folgten als rectores des Klosters sein Bruder Hildigrim, Bischof von Châlons, seine Neffen Gerfrid und Altf rid, Bischöfe von Münster. Auch Thiadgrim und Hildigrim der jüngere, zwei andere Neffen Lindger's, nahmen, wie es scheint schon unter Gerfrid und Altf rid, Theil an der Leitung der Abtei. Alle fanden in der Krypta der Klosterkirche ihre gemeinsame Ruhestätte. Als Altf rid am 22. April 849 starb, wurden von drei Seiten Ansprüche auf das Kloster erhoben: von Liutbert, dem vierten Bischöfe von Münster, der sich naturgemäß dagegen sträubte, daß die Verbindung von Werden mit dem Bisthume Münster, die unter den drei ersten Bischöfen eine so intensive gewesen war, gelöst werde — und noch die späte Bischofschronik kann es ihm nicht vergessen, daß er die Trennung doch zugelassen, die Abtei dem Bisthume „entfremdet“ hat —; an zweiter Stelle von solchen Verwandten Lindger's, welche die Abtei als ihr rechtliches Eigenthum ansahen und den Besitz sich

¹⁾ Wilman's Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 1,238 Nr. 51.

²⁾ Wilman's a. a. D. 1,532 f. Bekannt ist, daß Wilman's auch Corvey und Herford als Familienstiftungen nachzuweisen sucht a. a. D. S. 288—308.

³⁾ Monumenta Germaniae DD. Otto I. S. 240. Nr. 158.

aneignen wollten; endlich von Hilbigrim dem jüngeren, dem einzigen geistlichen Verwandten des Stifters und Bischofs des entlegenen Halberstadt. Mehrere Jahre hindurch dauerten die Wirren; noch im Jahre 855 war keine Entscheidung erfolgt, gab es keinen allgemein anerkannten Vorsteher des Klosters. Klar spiegelt sich diese Ungewißheit ab in den Bestimmungen der großen Traditionen-Urkunde Folters¹⁾, von denen eine sich speciell auf den Fall bezieht, daß die Erben des Stifters den Besitz quasi iure hereditario sollten theilen wollen. Schließlich siegte die Gewalt; die Erben bemächtigten sich der Abtei, unrechtmäßige Pröpste bedrückten die Brüder; zugleich schwand der Eifer für das geistliche Leben, bis mit dem Jahre 864 durch die Gnade Gottes und die Güte des Kaisers jene Pröpste entfernt wurden, und Hilbigrim dann als anerkannter Leiter von Werden erscheint.

Das sind die Ereignisse, von denen wir aus den *vitae s. Ludgeri* und Urkunden authentische Kunde haben²⁾. Auf sie bezieht sich auch unser Privileg; was damals, in der Zeit der Bedrängnis und Trübsal den Mönchen wünschens- und erstrebenswerth erscheinen mochte, was sie dann glücklich erreichten und durchsetzten: die Freiheit und Selbständigkeit des Klosters, im besonderen die Zugehörigkeit des Besitzes gegenüber den Ansprüchen der Erben, freie Abtwahl nach dem Aussterben der Familie Ludgers, — das erscheint hier als sofortige Verfügung des Heiligen.

In dem beiden Fassungen gemeinsamen Theile, in dem wir am leichtesten den ursprünglichen Text wieder erkennen können, wird uns erzählt, daß gerade die Furcht vor sol-

¹⁾ Lacomblet Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins 1, 30 ff. Nr. 65; Verbesserungen zum Druck Uexcellius in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 6, 31 ff. Nr. 68.

²⁾ S. die Belegstellen Einleitung S. XI ff.

den rectores, die nach Lindger und seinen nächsten Verwandten Anspruch auf das Kloster erheben, sich zu Leitern desselben aufwerfen und die Brüder zu härteren anhalten würden als diese zu leisten vermöchten, schon die Schüler Lindgers abgehalten habe, das Ordensgewand zu nehmen. Da aber versicherten, wie es weiter heißt, Hildigrim und Gerfrid, denen Lindger bei seinen Missionsreisen die junge Stiftung anvertraut hatte, daß dieser keinem das Kloster zu eigen übertragen oder commendieren würde, sondern die Mönche frei dort leben und es verwalten sollten. Erst dann weihten mehrere edlen Basallen ihre Söhne dem geistlichen Leben unter der Bedingung, daß in der That jene Freiheit herrschen solle, und überhaupt alle, welche ihre Söhne ins Kloster brachten, stellten dieselbe Bedingung. Schnell wurde daher Lindger herbeigerufen, und dieser sprach zuerst allein, dann in Gemeinschaft mit Hildigrim und Gerfrid den Bann über jeden aus, der es wagen würde, einzudringen oder die Regeln und Anordnungen zu ändern. Sie versammelten nun ihre ganze Verwandtschaft im Kloster und übertrugen an einem Sonntage ihren ganzen Besitz in Recht und Gewalt der Mönche, und an demselben Tage nahmen die Schüler das Ordensgewand.

So weit der gemeinsame Theil. An Deutlichkeit läßt die Erzählung gewiß nichts zu wünschen übrig: für die Brüder ist das Kloster gestiftet, in ihr Recht und ihre Gewalt geben Lindger, Hildigrim und Gerfrid ihr Erbgut: keinem soll es als Eigenthum übertragen oder commendiert werden ohne Willen der Mönche. So liegt es auf der Hand, wie die Erben der ausdrücklichen Bestimmung ihres h. Verwandten zuwider ganz unrechtmäßige und unberechtigte Ansprüche erheben!

Aber in der ganzen Erzählung findet sich bis dahin keine Andeutung, wer nach dem Tode der Stifter die Leitung des Klosters übernehmen soll. Als selbstverständlich

wird vorausgesetzt, daß zunächst Hildigrim und Gerfrid dieselbe fortführen ¹⁾. Aber wie dann? Die nachfolgende Zeit ist es, welche die Schüler abjchredt. Gerade an der Stelle, wo wir darüber Aufklärung erwarten, ist in A eine Zeile getilgt (S. 290 N. p), während B ohne weiteres die Worte verbindet. Noch mehr: dort wo der gemeinschaftliche Text aufhört und in B die Sondererzählung beginnt, findet sich in A wieder eine solche Lücke, die sich sogar durch drei Zeilen erstreckt, worauf es heißt, daß es (jenen, von denen in der Lücke die Rede ist,) nicht gestattet sein solle, das Kloster ohne Willen der Mönche einem zu commendieren, da sein ganzer Besitz das Erbgut des h. Lindger, seiner Verwandten und der Mönche sei. Eine solche Wiederholung, denn auch sie gehört zum ursprünglichen Texte und findet sich gleichmäßig in A und B, hat nur dann Sinn, wenn die Verfügung nicht, wie im vorhergehenden Texte schon zweimal allgemein, sondern in einer speciellen Anwendung gesetzt wird. Die Commendierung wird hier denen verboten, die am ehesten sich dazu veranlaßt fühlen könnten: den Nachfolgern Lindgers aus seiner Familie; über diese war die Rede in den jetzt getilgten drei Zeilen, die später getilgt wurden, da man eine solche Bestimmung als eine Pietätlosigkeit gegen den h. Stifter ansah.

Diese Nachfolger wurden bestimmt nicht durch freie Wahl der Mönche, sondern der eine ernannte den andern. Das erweisen die folgenden Bestimmungen in A, die sich zwar in ihrer geschäftsmäßigen Art der Darstellung von der lebhaften vorhergehenden Erzählung abheben, aber doch zum ursprünglichen Texte zu gehören scheinen, dem sie sich logisch gerecht angliedern: keinesfalls stammen sie aus einer späteren Zeit, da sie nur auf die Verhältnisse in der Mitte des

¹⁾ Post vitam nostram jagen Hildigrim und Gerfrid S. 291. Sehr zart ist es nach meiner Auffassung, daß die Schüler im Gespräch mit den beiden nicht deren Tod voraussetzen, sondern nur ihre Abwesenheit: vobis remote predicantibus.

neunten Jahrhunderts passen. Es wird als Befehl Lindgers hingestellt, daß es keinem von jenen in der Lücke genauer bezeichneten Nachfolgern freistehen solle, einen andern aus seinem Geschlechte willkürlich zu bestimmen, sondern nur mit Rath, Wahl und Gebet der Mönche; und diesem dürfe Kirche und Kloster nicht quasi per legalem traditionem gegeben werden oder er sie so in Besitz nehmen, sondern der Vorgänger überträgt sie in bestimmter Formel ihm, wie er sie einstens selbst entgegengenommen, mit der Verpflichtung, sie so zu bewahren, daß er dereinst ruhig Rechenschaft ablegen könne vor Gottes Richterstuhl. Erst später steht dem Kloster die freie Wahl zu, wenn in der Familie des Stifters sich niemand dem geistlichen Leben widmen werde; so habe bereits Karl der Große es dem h. Lindger gewährt.

Wie weit die Bethheiligung der Mönche, deren *consilium et electio*, ging, läßt sich nicht feststellen ¹⁾. Möglicherweise lag auch in dieser Unklarheit ein Grund zu den Wirren der fünfziger Jahre. Denn daß Hildigrim eine Partei gegen sich hatte, die sich auch dann noch nicht ganz zufrieden gab, als er später unbestritten *rector* des Klosters war, ergibt sich aus dem zweiten Theile von B.

Was in A so als Verfügung Lindgers dargestellt wird und als das Endziel der Mönche erscheint, wird in B als historische Thatsache eingeführt: Von jenem Sonntage, dem Gründungstage des Klosters, an, hatten alle Verwandten Lindgers nur Macht durch die Zustimmung und Wahl der Brüder bis auf den irren Eindringling Bertold, einen aus der Sippe Lindgers, der bethört durch seine schlechten

¹⁾ Fast sollte man aus B (S. 293) schließen, der *rector* aus der Familie habe stets Bischof sein müssen. Wir würden dann zur Erklärung der Wirren nach Alfrieds Tod einen weiteren Grund haben, da es damals keinen Bischof in der Familie gab.

Freunde ins Kloster eindrang und es sich anmaßte. Aber die Mönche wandten sich an den königlichen Hof, und eine Synode unter dem Erzbischof Lindbert von Mainz erklärte Bertold des Klosters für verlustig, die Mönche als Besizer.

Trefflich reihen sich diese thatächlichen Mittheilungen in den uns anderweitig bekannten Rahmen ein. Bertold mochte nach dem Tode Altrids größeres Recht zu haben glauben als Hildegim, ganz gewiß größeres als Bischof Lindbert von Münster. Er ist es, von dem auch die Verfasser der *vita tertia* sprechen, allerdings ohne ihn als Verwandten des Heiligen zu kennzeichnen: die Zeit seiner Gewaltherrschaft ist die Zeit der Wirren, die mit dem Jahre 864 glücklich beendet wurde (lib. II. c. 26 S. 123 f.).

Schwieriger wird es sein, über andere Nachrichten in B mit Sicherheit zu urtheilen. Die Synode habe den Mönchen das freie Wahlrecht zugestanden, *electionem inter se habere*. Das mag sein, aber erst für die Zeit nach dem Tode Hildegims. Hier aber heißt es weiter, die Mönche hätten diesen, da er bereits Bischof gewesen sei, in freier Wahl zum Abte erkoren. Im besondern scheint nach dieser Darstellung die Wahl eine Art Compromiß gewesen zu sein, da Hildegim, um Zustände wie die eben vorhergegangenen fürderhin unmöglich zu machen, sich verpflichten mußte, das Kloster dem Könige zu commendieren, ein Versprechen, dem er getreulich nachkam. — In diesem Berichte geht die Tendenz von B weiter als die von A. Nach letztem konnte von freiem Wahlrecht keine Rede sein, so lange Hildegim lebte; erst von dem Tode desselben ab, solle ihnen auch das Wahlrecht zustehn. Das wird gestützt durch das Präcept ¹⁾, welches König Ludwig III. dem Kloster Werden auf Bitten

¹⁾ *Yacomblet* II. S. 136 i. Nr. 70, *Böhmer Reg. Kar.* Nr. 883: *post discessum ipsius predicti monasterii fratres deinceps potestatem habeant inter se eligendi abbatem.* Vgl. hierzu S. 164.

Hildigrims und der Mönche ertheilte: B datiert mithin in tendentiöser Weise das freie Wahlrecht zurück, um auch Hildigrim, der dem Recht und Herkommen gemäß Abt werden mußte, als aus freier Wahl hervorgegangen hinzustellen, während sich seine übrigen Angaben als durchaus wahr bewähren.

Aber auch abgesehen hiervon, abgesehen ferner von dem Umstande, daß A in seinem zweiten Theile nur eine rechtliche Aufzeichnung bildet, welche die Verhältnisse bis Hildigrim berührt, B dagegen thätjächlich die Vorgänge schildert vor der Erhebung Hildigrims und auch dessen Zeit noch charakterisiert, stellt sich B als die spätere Fassung, A als die frühere dar. Zunächst ist es sicher, daß A nicht unmittelbar aus B geschlossen sein kann, schon dem Alter nach; wohl könnte A die Vorlage für B sein. Aber so einfach liegt die Sache nicht. Wir müssen bei beiden vielmehr auf frühere Aufzeichnungen zurückgehen. Aber auch hier steht A dem ursprünglichen Texte näher. Aus der Fassung des gemeinschaftlichen Theiles, der ja in Einzelheiten abweicht, läßt sich zunächst kein sicheres Urtheil gewinnen: denn wenn auch *supra* in A ursprünglich ist statt *super* in B (S. 287 Num. l), *satis prudenter* (S. 290 N. l) sicher ein Zusatz von B, ebensowohl *concite* (S. 291 N. c), wobei Schreibfehler wie das Auslassen von *quam bis quam* (S. 291 N. m) nicht berücksichtigt sind, so scheint doch *nominativum ei* (S. 287 N. h) ein Zusatz von A, und ist *fuerat* in B (S. 287 N. f) entschieden dem *esset* in A vorzuziehen, ebenso *sit* in B (S. 292 N. f) dem übergeschriebenen *esset* in A. Wichtiger sind aber die Masuren in A; daß der Sinn gerade an diesen Stellen genauere Bestimmungen fordert, ist bereits hervorgehoben. In B sind an der ersten Stelle (S. 290 N. p) die Worte ohne weiteres zusammengezogen. Damit steht eine weitere kleine Umarbeitung in Zusammenhang: *in eo* (S. 290 N. q) war nothwendig, wenn noch

eine Bestimmung vorherging; wenn man diese tilgte, konnte jenes fehlen, wie denn B es nicht hat. — Die zweite Masur in A an der Stelle, wo in B die Sondererzählung über Bertold und die Synode anhebt, tilgt den ersten Theil eines zum ursprünglichen Texte gehörigen Satzes, der hierdurch unvollständig wird und dessen zweiter Theil auch von B aufgenommen ist.

So kann es keinem Zweifel unterliegen, daß A den ursprünglichen Text gegenüber B repräsentiert. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß A allerwegen original sei; im Gegentheil bietet es grade im ersten gemeinschaftlichen Theile große Einschaltungen. Dadurch daß wir hierauf eingehen, wird auch das Verhältniß des Privilegs zu den vitæ ersichtlich und werden wir die Daten zur Altersbestimmung erhalten.

Zunächst werden in dem gemeinschaftlichen Theile kurz die Bemühungen des Heiligen geschildert, auf seinem Erbgut an der Mündung des Rheines oder in Wichmund ein Kloster zu errichten. Gleich hier ist eine Nachricht den drei ersten vitæ völlig fremd. Altfrid erzählt nämlich wohl c. 27, daß Liudger auf seinem Erbgute in Wierum bei Doccum eine Kirche erbaut habe, und an einer andern Stelle c. 20, daß er gewünscht habe, auf seinem Erbgute ein Kloster zu gründen, ohne irgendwie die Stelle genauer zu bezeichnen. Die beiden folgenden vitæ (II. c. 28, III. c. 26) nennen zwei Dertlichkeiten, welche für das Kloster ausersehen waren: Wichmund und den Ort ad cruces an der Erst. Die vita rythmica, welcher das Privileg in beiden Fassungen vorlag ¹⁾, verschmilzt folgerichtig seine Nachricht mit der der vitæ und weiß von drei geplanten Orten zu erzählen: der Rheinmündung, Wichmund und dem an der Erst (let. I. v. 801 ff.). Der letztere nimmt in der Werdenener Klostertradition einen

¹⁾ Vgl. die Belege Einleitung S. LXXV.

ganz wesentlichen Platz ein, da dort dem Heiligen die göttliche Offenbarung über Werden zu theil geworden sein soll. Da könnte man nun denken, dem Privileg sei die Ausbildung der Legende noch fremd gewesen, diese habe im allgemeinen bis dahin nur von der Vision gewußt und habe dieselbe erst später an den Ort ad cruces geknüpft. Aber die ganze Erzählung des Privilegs zeigt doch, daß der Verfasser wenigstens die beiden ersten vitæ benutzt hat: die Wendung: in hereditate coenobium construere monachorum ist der vita I. c. 21 entlehnt, während das übrige sowohl der vita II. c. 28 als III. c. 26 (und 24) entnommen sein kann, und zwar gibt es keinen einzigen Ausdruck, der auf eine Bevorzugung der einen vita vor der andern schließen lassen könnte; alles findet sich gleichmäßig in beiden; nur die Wendung incultus adhuc ist der vita III. c. 38 eigenthümlich.

Daß unsere Erzählung jünger ist als wenigstens die beiden ersten vitæ, leuchtet sofort auch aus dem weiteren Berichte ein: nachdem Liudger das Land erworben hatte (thatächlich 796/799), ging er nach Rom (thatächlich 785), um die Gründung des Klosters Werden mit Papst Leo zu besprechen. Schon die vita II. hatte Papst Leo mit Liudger in Verbindung gebracht, und getreu haben die andern es nachgeschrieben. Schon sie hatte den Heiligen im allgemeinen auch über die Klostergründung mit dem Papste sprechen lassen; daß aber Werden speciell jenem damals noch ganz unbekannt war, war ihr wohl bewußt. Unser Autor thut den Schritt weiter: die Reise nach Rom wird in die Zeit nach dem Erwerb Werdens verlegt ¹⁾, die Gründung

¹⁾ Wir würden ihm aber zu viel Ehre anthun mit der Annahme, er habe als guter Historiker diese Reise in die spätere Zeit verlegt, mit Absicht in die wirkliche Regierungszeit Papst Leos, dessen Namen ihm nun mal überliefert gewesen sei.

des Klosters gerade an diesem Orte ist der Zweck der Reise. Altfrib hatte c. 21 den Plan der Klosterstiftung als Grund der Reise nach Monte-Casino und des Aufenthaltes daselbst angegeben. Von da aus entwickelt sich die Tradition durch die vita II. (= III.) bis zum Privileg, das den Höhepunkt bezeichnet; der vita rythmica blieb nichts anders übrig, als seine Erzählung aufzunehmen (let. I. v. 780 ff., 889 ff., 1313 ff.). — Eine ähnliche Weiterbildung der Legende liegt in der Aufzählung der vom Papste geschenkten Reliquien; sie werden immer genauer specificiert ¹⁾.

Leider können wir die weitere Angabe, daß Liudger erst als Bischof mit besonderer Genehmigung des Kölner Erzbischofs Hildebold die Kirche eingeweiht habe, nicht controlieren. Mitte 801 war die Kirche noch nicht fertig ²⁾; weitere Angaben fehlen; die älteren vitæ berichten nur den Beginn des Baues.

So viel ist sicher: das Privileg ist erst entstanden, als die vita II. schon vorlag, während das eine incultus adhuc noch nicht nothwendig eine Benutzung der vita III. zur Voraussetzung hat. Die vita III. und das Privileg gehen vielmehr beide selbständig neben einander her; jene kennt nicht die Weiterbildung der Legende, wie sie sich im Privileg findet; aber dieses hat nicht die genaueren und besseren Angaben der vita III. über den Erwerb Werden's benutzt. Beide betonen ferner gleich im Anfang die edle Geburt Liudger's, ohne daß die Ausdrucksweise auch nur die geringste Ähnlichkeit zeigt. Beide gebrauchen zur Bezeichnung der Lage von Werden das Wort Widuberg, das Privileg in der ganz falschen Auffassung, als bedeute dies einen Fluß, der sonst auch Werden genannt werde; es verwechselt also den westlich von der Rodung Widuberg fließenden Bach Dia-

¹⁾ S. Einleitung S. CX.

²⁾ S. Einleitung S. X f.

panbeki, welcher Name auch auf das tiefer gelegene Werd (Werden) übertragen war ¹⁾, mit der Rodung.

Die vita II. ist entstanden im Anfange der fünfziger Jahre des neunten Jahrhunderts, die vita III. unmittelbar nach dem Jahre 864 ²⁾. Dies ist die Zeit der Abfassung des Privilegs, die Zeit der Wirren, welche alle Gemüther der Klosterinsassen so lebhaft interessierten; es sind die Wünsche der Mönche, welche hier ihre greifbare Gestalt erhielten. Ja, wir dürfen noch wohl einen Schritt weiter gehen und gerade in der ursprünglichen Fassung des Privilegs die Aufzeichnung erblicken, welche dem Concil vorgelegt wurde und die rechtliche Begründung der Klagen der Mönche bieten sollte. Hierfür war sie nicht ungeeignet aufgebaut: sie gibt eine kurze Geschichte von der Gründung des Klosters, dessen Wichtigkeit aus den Zeilen herauszulesen ist, da ja außer dem Stifter so viele hervorragenden Männer in der einen oder andern Weise an der Errichtung sich betheiliget haben, und bietet dann in interessantem Dialog die Bestimmungen des h. Lindger über die Freiheit des Klostersgutes und die Betheiligung der Brüder an der Ernennung des Vorstehers. Um diese, nicht um die freie Abtswahl handelt es sich. Die Brüder waren beeinträchtigt in der Verwaltung des Besizes; Bertold hatte sich gegen ihren Willen eingedrängt und gerierte sich als Herr. Gegen Hildigrim als rector konnten sie nichts einwenden. Aber da dieser der letzte aus der Familie Lindgers war, der letzte wenigstens, welcher sich dem geistlichen Orden widmete, so erstrebten sie schon jetzt in nicht unfeiner Weise die freie Wahl nach seinem Tode. Und dieses setzten sie durch. Ganz passend für eine solche Schrift ist auch der Schlußsatz, der allerdings in A ungenau überliefert, in B erweitert ist: wenn einer gegen diese Bestim-

¹⁾ S. die Urkunde von 799 Januar 18 Sacomblet II. B. 1, 7 Nr. 11.

²⁾ S. Einleitung S. XXXIX f., S. LI f.

mungen aufzutreten wagt, so wenden wir uns durch die Vermittlung der Heiligen an Ihn, der gesagt hat: Mein ist die Rache, Ich will vergelten; Er wird kommen und Seine Sache entscheiden. Hiermit hinwiederum steht der Einleitungssatz in Einklang; sie wenden sich gleichsam in einem Proclama an alle Christen: sie wollen der Wahrheit gemäß erzählen, damit ein gerechter Entscheid ermöglicht werde. Setzen wir statt omnibus Christi fidelibus eine für die Synode berechnete Anrede, so ist weiter keine Aenderung nothwendig, ja auch jene allgemeine inscriptio würde genügen.

Als zur ursprünglichen Fassung nicht gehörig ist aber auszuscheiden die längere wörtlich der vita II. entlehnte Stelle über den italienischen Aufenthalt, die nur in A sich findet. Es möchte einem der nächsten Abschreiber auffallen, daß der A und B gemeinschaftliche Satz donavit bis construeretur aus der vita II. entnommen war, und er die Gelegenheit für günstig erachten, auch die genaueren Mittheilungen herüber zu nehmen, wobei er als neu den Namen des Abtes von Monte-Casino Thiodmar und die Mittheilung einschob, daß Lindger von dort eine selbstgeschriebene regula beati Benedicti mitgebracht habe. Auch der schlecht construierte Satz von salva perpetualiter ratione an (S. 288 f.) bis Sed quia mit seiner verstärkten Bestimmung, daß die Klostergüter „cultoribus ecclesiae victum et vestitum ministrarent, Ausdrücke, die ebenso wie ecclesiae incrementa, in elemosinam ipsius so ganz außerhalb der Redeweise des Privilegs stehen, ist auszuscheiden; wahrscheinlich auch S. 289 der Relativsatz ex quibus bis constat esse collecta, so historisch interessant er auch ist. Ein Versuch, eine genauere Scheidung nach gereimter Prosa zu treffen, ließ sich nicht durchführen, wenn sich solche auch wiederholt findet, z. B. S. 291 mancipaverunt-dederunt,

nostram - personam, involutus - redditurus, monstravit-nominavit, separetur-condemnetur, vielleicht der Heim in B ebendasselbst dominia-essentia als ursprünglich anzusehen ist.

Wann diese Uebersetzung von A stattgefunden hat, läßt sich nicht entscheiden; es ist ja auch historisch von keinem Belang. Wichtiger ist die Uebersetzung von B, die sich auch genauer bestimmen läßt. Wegen des Zusatzes *beatæ memoriae* zum Namen Liudberts erscheint als *terminus a quo* der Todestag desselben, 889 Februar 17. Läßt sich nun der *terminus ad quem* auch nicht so genau angeben, so macht doch der Bericht über Bertold den Eindruck der Unmittelbarkeit. Auch liegt in der Vertheidigung Hildigrims gegen seine Gegner, die ihn bezichtigten, das Kloster dem Könige zu eigen gegeben zu haben, ein Anhaltspunkt, diese Bearbeitung nicht zu weit rückwärts zu schieben. denn nach mehreren Jahrzehnten oder gar einem Jahrhundert hatten die Ereignisse ihren Werth verloren, war die Erinnerung geschwunden, und ganz gewiß stritten sich dann die Mönche nicht mehr über das Vorgehen Hildigrims und die Bedeutung der Commendation. So erscheint das letzte Jahrzehnt des neunten oder der Anfang des zehnten Jahrhunderts als die Abfassungszeit des besonderen Theiles von B. Gleichzeitig mag die Bearbeitung des ursprünglichen Textes vor sich gegangen sein; die ersten Zusätze *disciplinam bis dicit* (S. 289), *in deteriorando bis senescit et* (S. 290) sind nur rhetorisch, *Hildigrimi bis sui* (S. 290) erklärend, dagegen der Zusatz *quod absit bis persona* (S. 291) tendentiös, er richtet seine Spitze gegen die Erben Liudgers und wird von dem herrühren, der die Unthaten Bertolds erzählt, dem Bearbeiter von B. Dagegen fällt es schwer, diesen, der doch so genaue und richtige Daten bringt, der sich bewußt sein mußte, in welcher Zeit er schrieb, mit

dem albernen aller geschichtlichen Kenntniz hohnsprechend die Einleitungssage in Verbindung zu bringen: Vielleicht wurde die ursprüngliche Einleitung so ersetzt durch denselben, der sich wohl noch im zehnten Jahrhundert die rohe Fälschung einer andern Werdenener Urkunde (S. 235 Nr. 4) zu schulden kommen ließ, die ebenfalls Odhilgrim und Thiadwald nennt und auch sonst Anklänge an das Privileg zeigt.

Als Resultat ergibt sich somit, daß die Fassung A bis auf die oben genauer bezeichneten Einschreibungen S. 287 f. den originalen Text bietet; daß das Privileg den Wirren in der Mitte des neunten Jahrhunderts seinen Ursprung verdankt und die Wünsche und Ziele der Mönche: Freiheit des Klostergutes, Theilnahme an der Ernennung des Abtes, so lange noch Geistliche aus Liudgers Familie vorhanden, freie Abtswahl von da an, als Satzungen Liudgers aufstellt; daß es wahrscheinlich sogar der Synode des Jahres 864 als die rechtliche Grundlage für die Ansprüche der Mönche vorgelegt wurde; daß am Ende des neunten oder Anfang des zehnten Jahrhunderts die Fassung B entstand, welche die Ereignisse richtig schildert, aber die freie Abtswahl zu früh ansetzt; daß die Einleitung von B aber spätere That ist.

Ob der h. Liudger nun in der That den Mönchen so weit reichende Befugnisse gewährt hat, wird sich kaum entscheiden lassen. Soviel aber ist sicher, daß es nicht seine Absicht gewesen sein kann, seinen außerhalb des Klosters stehenden Verwandten dasselbe zu überantworten, auf daß diese sich in den Besitz der Güter setzten oder dieselben gar unter einander theilten; dann würde er ja die Existenz der Stiftung, um deren willen er so vieles gethan, die für ihn so hochwichtig war, von vornherein in Frage gestellt, ja sie unmöglich gemacht haben. Dagegen wird er Verfügungen getroffen haben, wie auch über den Character Werdens als

Familiensiftung. Ebenfalls läßt sich gegen die Nachricht, er habe bereits für den Fall, daß sich in der Familie kein Geistlicher finde, den Mönchen bei Karl dem Großen freie Abtwahl ausgemirkt an und für sich nichts einwenden, wodurch aber durchaus nicht ausgeschlossen ist, daß sie nur ein *pium desiderium* der Mönche als Thatfache hinstellt.

Anmerkung zu S. 154 f.

Die hier benutzte Urkunde König Ludwigs III. (Erhard R. 450 = Böhmer R. K. 883) ist zwar in der vorliegenden Form erst um das Jahr 1000 von einem Werdenener Mönche gefertigt, der außer einer Reihe älterer unechter Stücke auch das Original der Urkunde Heinrichs II. Erhard R. 713 = Stumpf. Neg. 1315 schrieb (vgl. M. G. DV. 1, 61 zu Heinrich I. Nr. 26). Ihre thatächlichen Angaben über das Wahlrecht glaubte ich aber benutzen zu dürfen. Diese müssen auf alter guter Vorlage beruhen, denn es ist einfach un- denkbar, daß man im Kloster nach so langer Zeit noch so genau unterrichtet gewesen: Ludwig III. verleiht das Wahlrecht für die Zeit nach Hildigrims Tode; bei Arnulf (Erhard R. 473 = Böhmer R. K. 1045, ebenfalls von der Hand jenes Werdenener Mönches) ist diese Beschränkung fortgefallen. — Die Datierung wird auch dadurch gesichert, daß die Urkunde, wie sich aus dem Schreiben Hildigrims an Propst Nagenbert ergibt (Erhard Cod. 1, 3 Nr. 1), vom Lindolfjunger Dodo ausgemirkt wurde, dieser aber um jene Zeit am königlichen Hofe nachweisbar ist (vgl. Becker in Zeitschrift 18, 220 ff., Wilmans Kaiserurkunden 1, 220). Und wenn man früher annahm (Grecelius in Zeitschr. des Berg. Geschichtsver. 6, 38), Hildigrim habe „schon bei Lebzeiten einen Abt wählen lassen, um persönlich noch die Selbständigkeit der Abtei einzuleiten und zu begründen“, weil man sonst den urkundlich nachweisbaren Abt Arnulf nicht glaubte unterbringen zu können, so erledigt sich dies schon dadurch, daß Hildigrim nicht erst 888, sondern bereits 886 starb (Becker in Zeitschr. 18, 244, 252) und der zweite Nachfolger Gembil erst 888 August 23 genannt wird.